



ONLINE via OLAT

Rechtsethik

Vorlesung im Doktoratsstudium WS 2020/21 – Teil 5 (18.-25.11.2020)

von

Karl Heinz Auer

Gegründet im Jahr 1669, ist die Universität Innsbruck heute mit mehr als 28.000 Studierenden und über 4.500 Mitarbeitenden die größte und wichtigste Forschungs- und Bildungseinrichtung in Westösterreich. **Alle weiteren Informationen finden Sie im Internet unter: www.uibk.ac.at.**

Thema: Das Menschenbild als rechtsethische Dimension

Heute und nächste Woche beschäftigen wir uns mit dem Menschenbild im Recht. Diese Thematik ist von zentraler Bedeutung nicht nur für die Rechtsethik, sondern für die Gesellschaft als Ganzes. Dass der Mensch im Mittelpunkt des Rechts steht und die Rechtsordnung anthropozentrisch angelegt ist, beinhaltet weitreichende Implikationen für alle Fragen des angewandten Rechts. Wer sich mit Fragen des Rechts auseinandersetzt, kann dies erfolgreich nur tun, wenn er über das Menschenbild, das der Rechtsordnung zugrunde liegt, Bescheid weiß. Für ein umfassendes Menschenbild sind sowohl ein Kernbestand allgemein-konstanter Grundbefindlichkeiten als auch ein Bestand wandelbarer Merkmale und wechselnder Selbstentwürfe des Menschen von elementarer Bedeutung (Henkel). Zu klären ist also auch die Frage, was vorübergehende dem Zeitgeist zu subsumierende Erscheinungen sind und was genuin zum Wesen des Menschen gehört.

Basis der beiden Vorlesungseinheiten ist mein Buch *Das Menschenbild als rechtsethische Dimension der Jurisprudenz*, das als Habilitationsschrift konzipiert war und für das ich mit dem Leopold Kunschak-Preis ausgezeichnet wurde. Eine Kurzfassung des Buches veröffentlichte das *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie ARSP*, deren Manuskript Ihnen zur Verfügung steht (siehe Literaturangaben). Die Auseinandersetzung mit der Menschenbildthematik war auch elementare Grundlage für meine Vorträge vor den deutschsprachigen Staatsanwälten und Staatsanwältinnen *Der Mensch im Recht. Interpretationsmuster im Spannungsfeld gesellschaftlicher Entwicklungen* (2016) und *Radikalisierung als Folge von Vergangenheitsverlust ohne Zukunftsgewinn* (2017).

Studieren Sie für den heutigen Termin die Folien 1 bis 15 und das ARSP-Manuskript (siehe Literaturangaben) bis Seite 20. Den Rest (Folien 16 bis 29 und ARSP-Manuskript Seite 20 bis 33 nächste Woche.

Thema: Das Menschenbild als rechtsethische Dimension

Der Mensch als Vorgegebenheit des Rechts

- Die Frage nach dem Wesen des Menschen
 - Kant, Hobbes, Rousseau, Coreth, Henkel
- Vorstellungen vom „Schichtenaufbau“
 - Dualismus des Zarathustra; Leib-Seele-Zweiheit Platons; 3 Schichten bei Aristoteles; Interdependenz von „Schichten“ in der Gegenwart (Henkel)
- Der Mensch als Vernunftwesen
 - Kant: Sapere aude!
 - Vernunft als Topos hellenistischer Philosophie
 - Zippelius: „animal rationale vel irrationale“? Freisetzung des Chaotischen im Menschen: Kriegsgräuel, Pogrome, Zerstörungen, Beeinträchtigung der Kritik- und Urteilsfähigkeit in der Masse Henkel: Intellekt im Dienst der Erkenntnis von Lebens-, Sinn- und Ursachenzusammenhängen
- Der Mensch als personale Ganzheit
 - Personhaftigkeit als ontologische Grundgegebenheit aller Menschen
 - Coreth als Brücke zwischen philosophischem und rechtlichem Personbegriff
 - Personhaftigkeit zwischen § 16 ABGB-Verständnis und „John Locke-Tradition“
 - Radbruch: Personbegriff – Gleichheitsbegriff
 - Kaufmann: relationalontologisches Verständnis

Der Mensch als Vorgegebenheit des Rechts

- Der Kontext der Kulturanthropologie
 - Mensch als personales UND soziales Wesen
 - Mensch als Schöpfer und als Geschöpf der Kultur zugleich
 - Beispiele: Reproduktionsverhalten und Aggressionsdisposition
 - Kulturelle Identitäten zwischen Einheit stiftendem Charakter und Kriegen
 - Der Toleranzgedanke: Franz Kamphaus, Der Preis der Toleranz; Forst Rainer, Toleranz im Konflikt. Frankfurt 2003.
 - Habermas: Menschen – nicht Ideologien – werden zu Dialogpartnern.

Das Menschenbild in der Rechtsordnung

- Strukturen
- Im Spiegel der Gesetze
- Menschenwürde

Literatur

Auer Karl Heinz, Das Menschenbild als rechtsethische Dimension. In ARSP 93 (2007) 493-518 ([Manuskript](#)) **ODER** (bzw auch zum besseren/vertiefenden Verständnis):

Auer Karl Heinz, Das Menschenbild als rechtsethische Dimension der Jurisprudenz. Wien 2005, Kap. 1 ([13-54](#); Kap. 2.2 ([60-95](#)) und Kap. 3.1 ([165-184](#)).

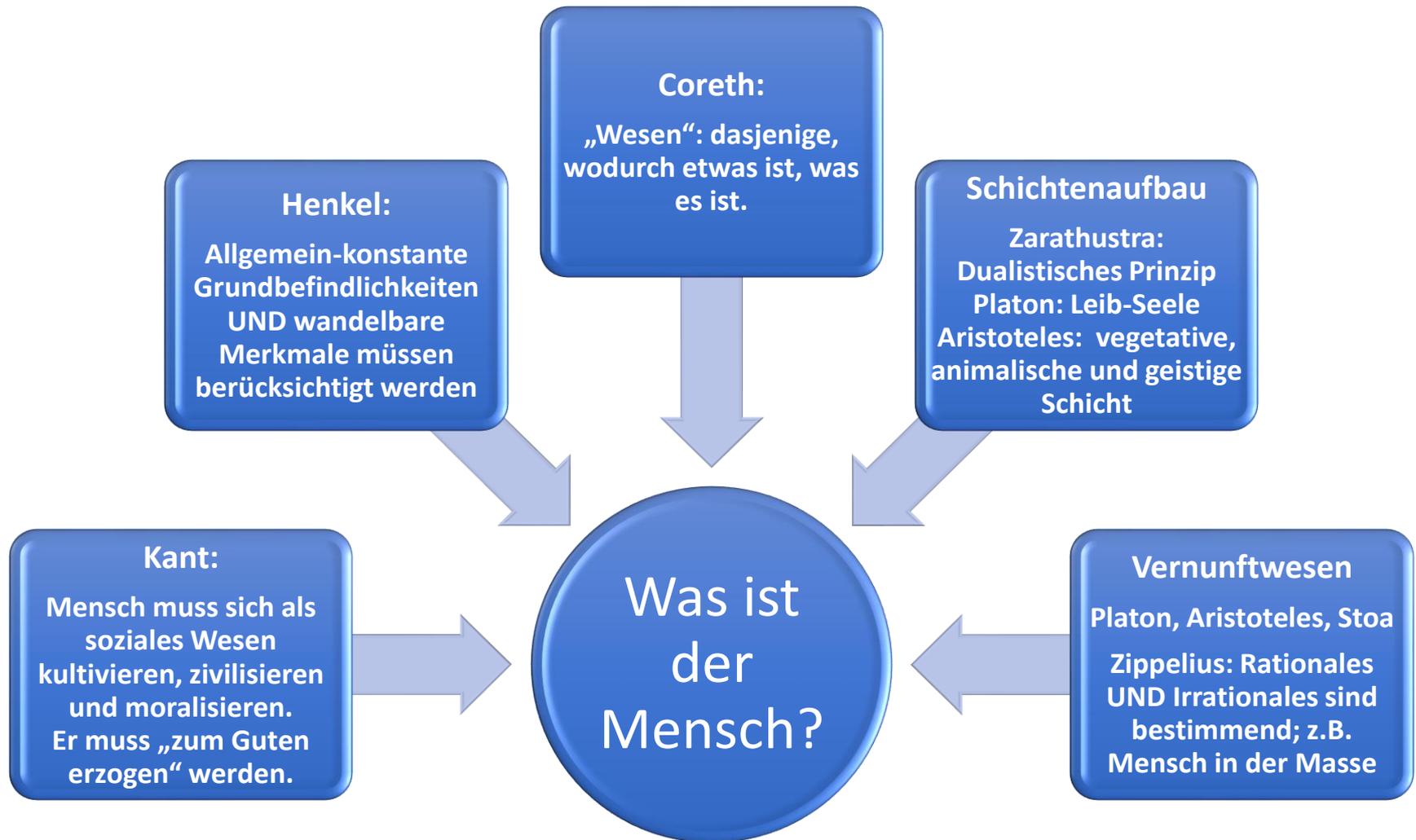
Zur Vertiefung:

Auer Karl Heinz, Die religiöse Valenz der Menschenwürdekonzeption. In Breitsching/Rees (Hg), Recht – Bürge der Freiheit. FS Johannes Mühlsteiger (= Kanonistische Studien und Texte, Bd. 51). Berlin 2006, 19-41. ([Manuskript](#))

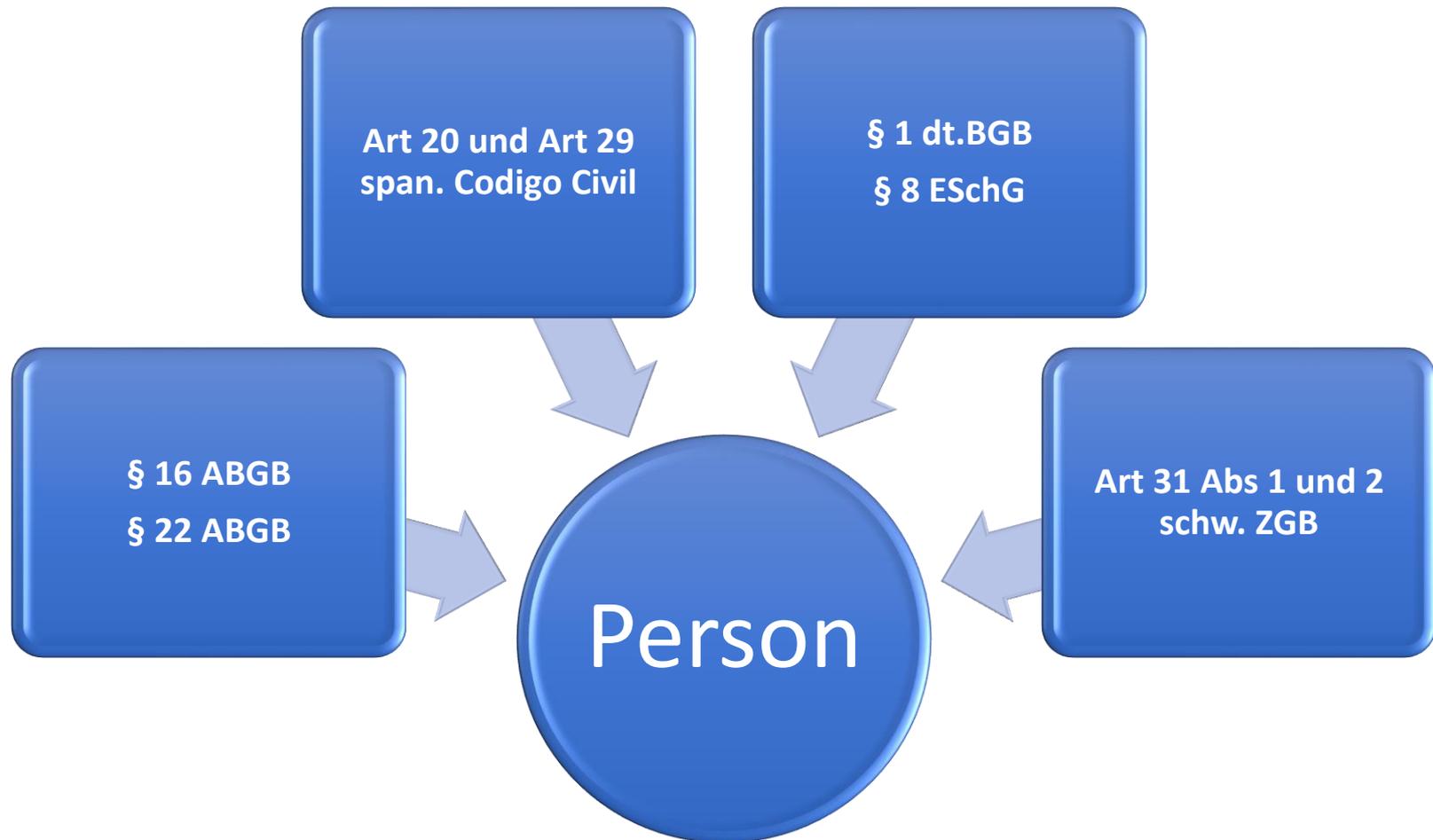
Auer Karl Heinz, Der Mensch im Fokus rechtswissenschaftlicher und theologischer Deutungsmuster. In Schmidinger/Sedmak (Hg), Der Mensch – Abbild Gottes? (= Topologien des Menschlichen, Band 7) Darmstadt 2010, 75-88. ([Manuskript](#))

Böckenförde Ernst-Wolfgang, Verlust des Standhaften in jeder Hinsicht. Das Bild vom Menschen im gegenwärtigen Recht. In: [FAZ 172 \(2001\) 7](#) .

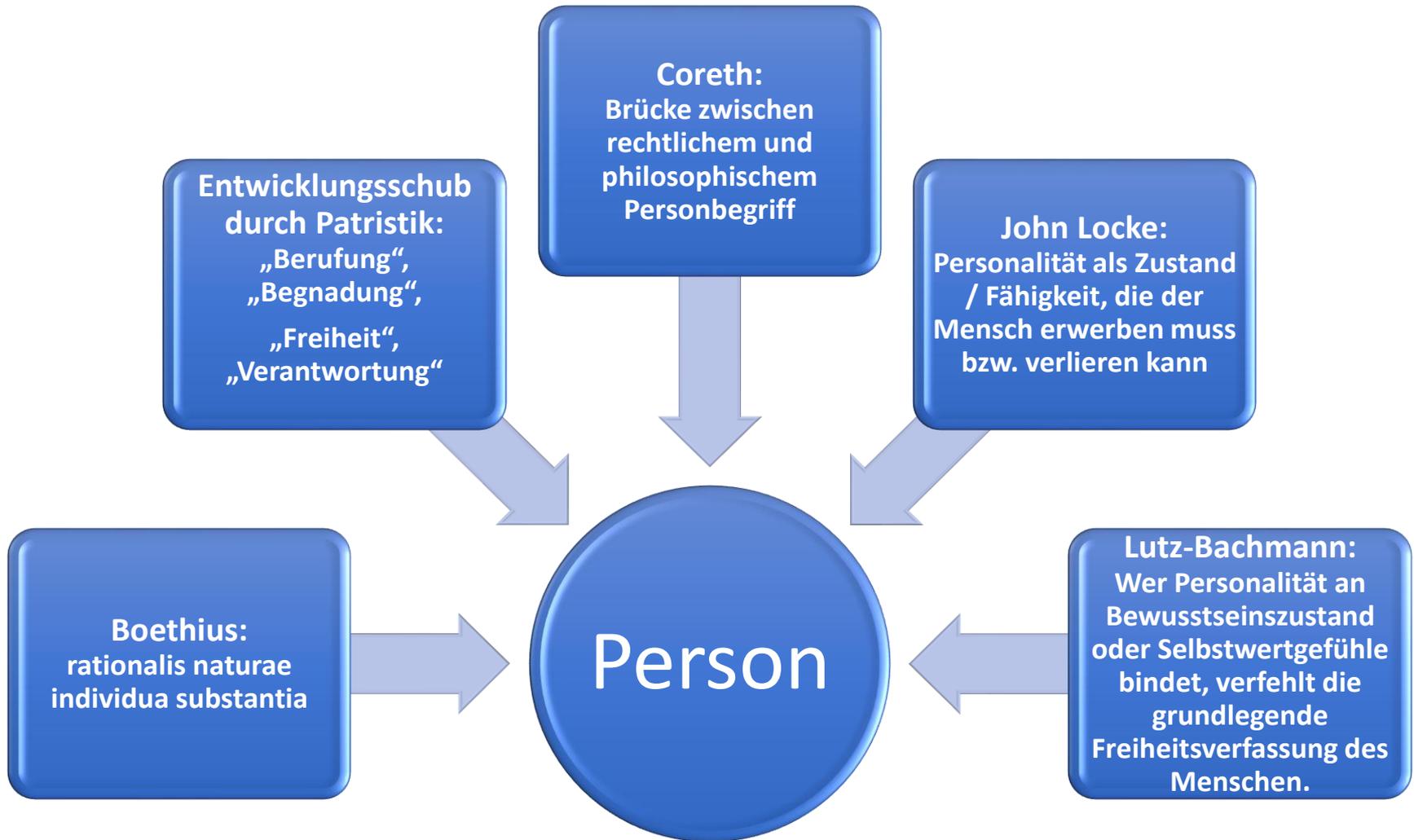
Der Mensch – die Frage nach dem Wesen



Der Mensch als Person



Der Mensch als Person



Weitere Interpretationsmuster



Radbruch:
Personbegriff als
Gleichheitsbegriff



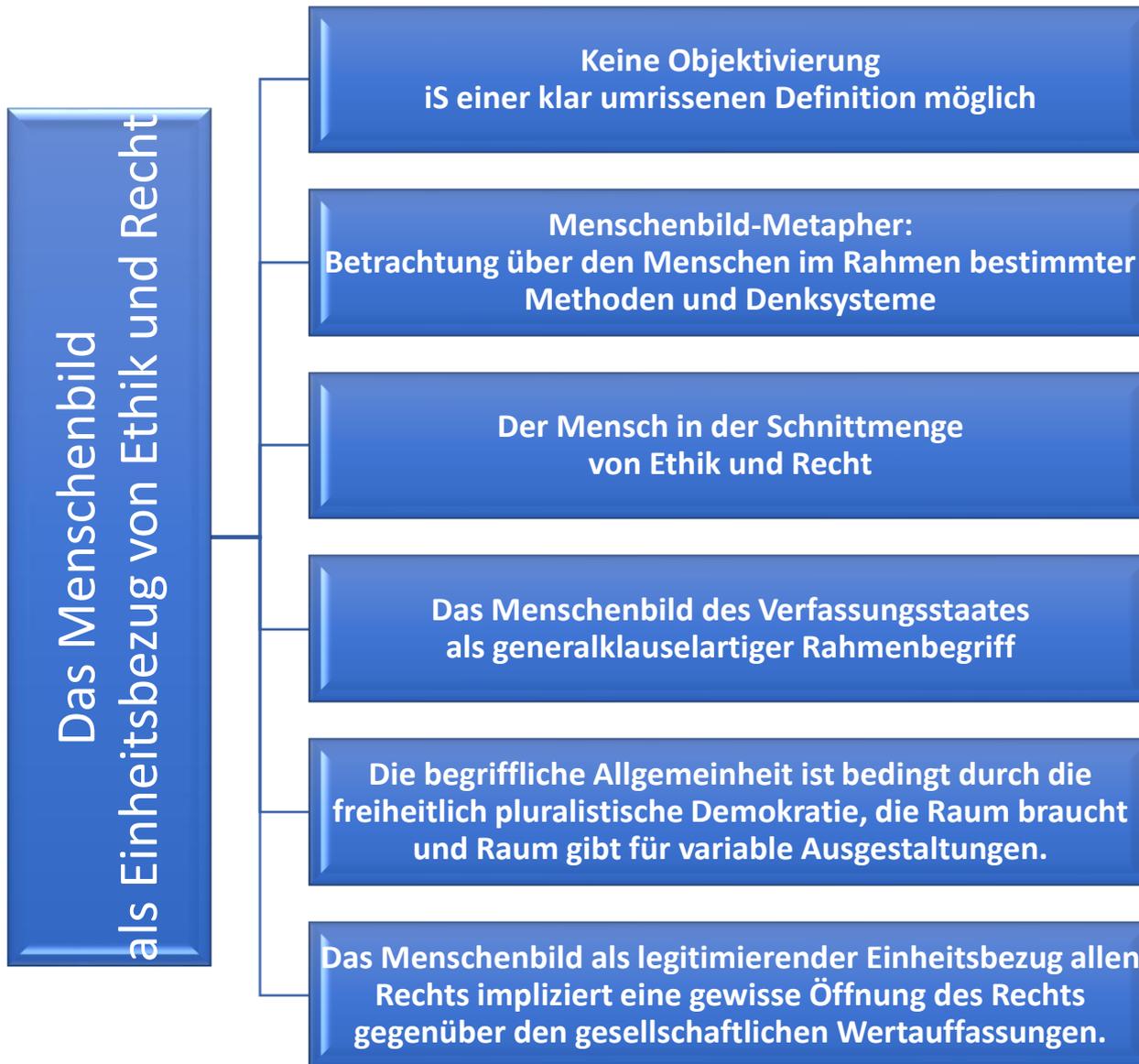
Arthur Kaufmann:
Person als Gegenstand des
Gerechtigkeitsdiskurses.
„Die Idee des Rechts ist die
Idee des personalen
Menschen – oder sie ist gar
nichts.“



Heinrich Henkel:
„Personhaftigkeit“ als
ontologische Grund-
befindlichkeit, die allen
Menschen in gleicher Weise
zukommt







Das Menschenbild zwischen Relativismen und konstanten Grundbefindlichkeiten

„Da die europäischen Menschenbilder aus vielerlei Axiomen und Methoden hervorgingen, ist es nicht erstaunlich, dass ihre Konturen changieren. Das Wort ‚Bild‘ deutet das schon sprachlich an: Es wird als Ikone inspirativ, als Portrait repräsentativ und als Übermalung schichtweise angefertigt. Der moderne, psychologisch geschulte Skeptiker weiß zudem, dass der Beobachter, der sich selbst als Beobachter beobachtet, in einem logischen Zirkel operiert und über zeitgebundene Relativismen nicht hinaus gelangen kann, und der Neurologe ergänzt, dass in ‚Wirklichkeit‘ das Gehirn sich seine Welt schafft.“

(Rolf Grawert, Menschenbilder im Wandel ihrer Aspekte; von Vernunft- zu Mischwesen. Berlin 2013, 20 f.)

Für ein umfassendes Menschenbild sind beide Elemente unverzichtbar: ein „Kernbestand allgemein-konstanter Grundbefindlichkeiten des Menschen“ ebenso wie ein „Bestand wandelbarer Merkmale und wechselnder Selbstentwürfe des in der historischen Situation stehenden Menschen“.

(Vgl. Heinrich Henkel, Einführung in die Rechtsphilosophie. Grundlagen des Rechts. München ²1977, 239 f.)

„Es kann allerdings mit Blick auf die Zukunft nicht mehr ausgeschlossen werden, dass dem geltenden Recht eine kohärente Vorstellung vom Menschen überhaupt abhanden kommt.“

(Ernst-Wolfgang Böckenförde, Verlust des Standhaften in jeder Hinsicht. Das Bild vom Menschen im gegenwärtigen Recht. In: [FAZ](#) 172 (2001) 7.

Das Menschenbild im Recht

Vorüberlegungen

- Im Kontext der Kulturdynamik
- Menschenbildmetapher allgemein und im Kontext spezifischer Kontexte
- Strukturen als Grammatik und Statik des Menschenbildbegriffs

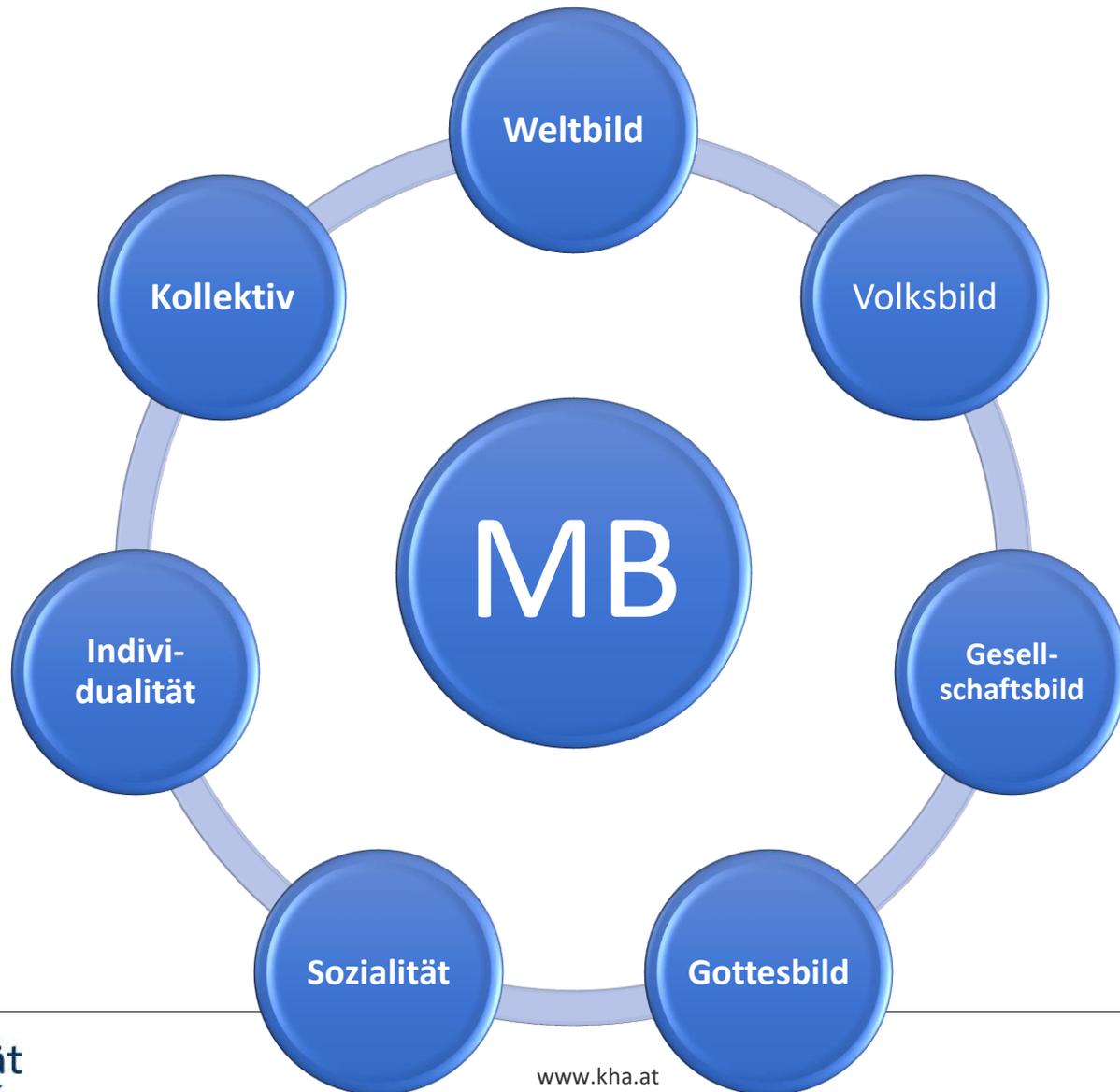
Menschenbild-Modelle

- Das normative Menschenbild
- Das idealtypische Menschenbild
- Das realtypische Menschenbild
- Das personale Menschenbild

Menschenbild-Elemente im Spiegel der Gesetze

- Zivilrecht
- Strafrecht

Das Menschenbild in Kontexten



- Normen sind Befolgungsmaßstab
- Idealbild einer normativ geordneten Gesellschaft
- Gefahr: Reduzierung auf ein Normensystem

**Normatives
MB**

- Der Mensch, wie er sein soll
- Gesellschaftliches und individuelles Idealbild
- Gefahr: ideologische Vereinnahmung

**Idealtypisches
MB**

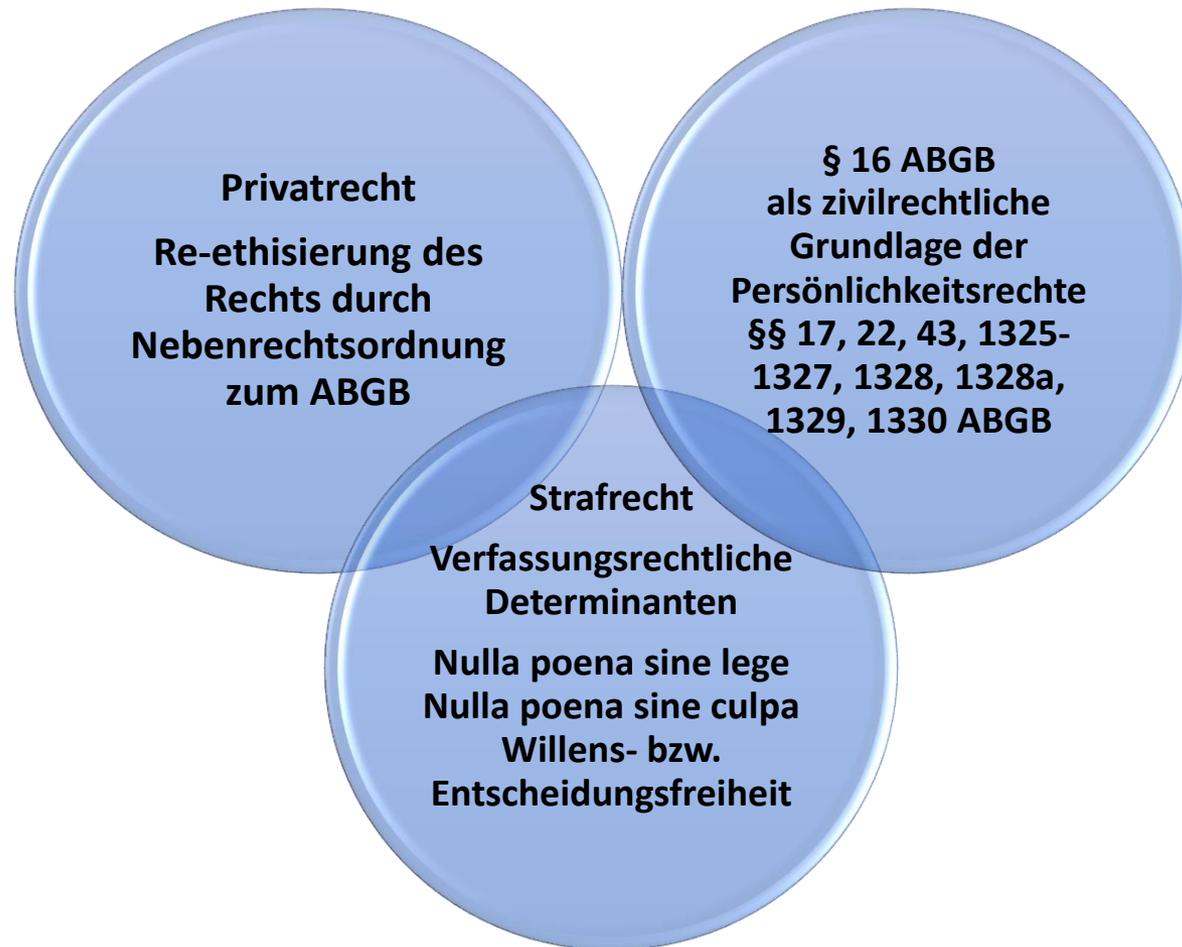
**Personales
MB**

- Der Mensch als Person
- Offen, dynamisch-evolutionär,
- Mensch als Subjekt, als Grund und Ziel des Rechts

**Realtypisches
MB**

- Der Mensch, wie er ist
- Eigennützig, rücksichtslos, seinen Interessen folgend
- Gefahr: Konstruktion eines Allgemeintypus

Menschenbild-Elemente auf einfachgesetzlicher Ebene



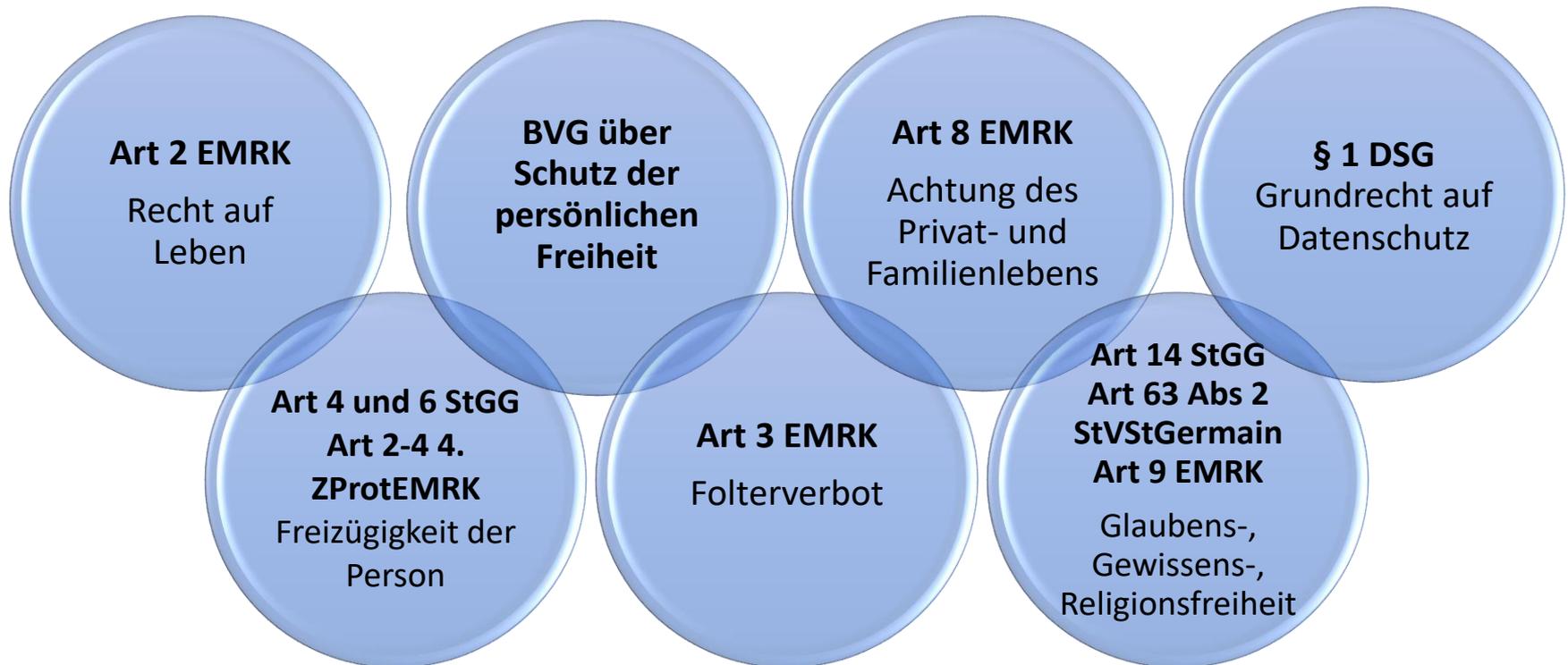
Entwicklungen

„Im Zuge der industriell-technischen Entwicklung, die durch Kapitalbesitz praktisch umgesetzt wurde, befestigte und verstärkte sich diese Ungleichheit und führte den sozialen Antagonismus, die Klassenspaltung der Gesellschaft herauf: Für eine wachsende Zahl von Menschen wurde die allen gewährleistete rechtliche Freiheit zur leeren Form, weil ihnen die sozialen Voraussetzungen zur Realisierung dieser Freiheit fehlten; soziale Ungleichheit ging über in soziale Unfreiheit.

Das war eine Entwicklung, die sich im 19. Jahrhundert nicht nur in Deutschland vollzog. ... Das Recht konnte darauf nicht mit Schweigen reagieren. Denn schließlich hat es, Leitbilder und Freiheitskonzepte hin oder her, doch immer wieder mit der Herstellung der Gerechtigkeit zu tun, jedenfalls mit der Abwehr elementarer Ungerechtigkeit. ... So entstand eine Art Nebenrechtsordnung neben dem allgemeinen bürgerlichen Recht. In ihr kam freilich ein anderes Menschenbild zum Tragen. Nicht die auf sich gestellte, im Rahmen des für alle gleichen formalen Rechts autonom handelnden Persönlichkeit steht im Vordergrund, sondern der auch schutzbedürftige Mensch.“

(Ernst-Wolfgang Böckenförde, Vom Wandel des Menschenbildes im Recht. In: Gerda Henkel-Stiftung [Hg], Das Bild des Menschen in den Wissenschaften. Münster 2002, 210 f.)

Konkretisierungen des vom Verfassungs- gesetzgeber vorausgesetzten Menschenbildes



Menschenbild - Menschenwürde

BVerfG: *Menschenbildformel* (Inverstitionshilfe-Urteil vom 20.07.1954)

- „Das Menschenbild des GG ist nicht das eines isolierten souveränen Individuums; das GG hat vielmehr die Spannung Individuum – Gemeinschaft im Sinne der Gemeinschaftsbezogenheit und Gemeinschaftsgebundenheit der Person entschieden, ohne dabei deren Eigenwert anzutasten. Das ergibt sich insbesondere aus der Gesamtsicht der Art. 1, 2, 12, 14, 15, 19 und 20 GG. Dies heißt aber: der Einzelne muss sich diejenigen Schranken seiner Handlungsfreiheit gefallen lassen, die der Gesetzgeber zur Pflege und Förderung des sozialen Zusammenlebens in den Grenzen des bewi dem gegebenen Sachverhalt allgemein Zumutbaren zieht, vorausgesetzt, dass dabei die Eigenständigkeit der Person gewahrt bleibt.“
- BVerfG (BVerfGE 39, 41)
 - „Art. 1 Abs. 1 GG schützt die Würde des Menschen, wie er sich in seiner Individualität selbst begreift und seiner selbst bewusst ist. Hierzu gehört, dass der Mensch über sich selbst verfügen, sein Schicksal eigenverantwortlich gestalten kann.“ (BVerfGE 49, 298)
 - „Wo menschliches Leben existiert, kommt ihm Menschenwürde zu; es ist nicht entscheidend, ob der Träger sich dieser Würde bewusst ist und sie selbst zu wahren weiß. Die vom Anfang an im menschlichen Sein angelegten potentiellen Fähigkeiten genügen, um die Menschenwürde zu begründen ... das sich entwickelnde Leben nimmt auch an dem Schutz teil, den Art. 1 Abs. 1 GG der Menschenwürde gewährt.“

Menschenwürde zwischen negativer und teleologischer Begrifflichkeit

„Dürig’sche Objektformel“

- Die Menschenwürde als solches ist getroffen, wenn der konkrete Mensch zum Objekt, zu einem bloßen Mittel, zur vertretbaren Größe herabgewürdigt wird.“
- Dürig’sche Objektformel als Negativformel des Gebots, den Menschen als Selbstzweck zu achten und als Ausdruck der Subjektqualität des Menschen.
- Sie ist die Nahtstelle zwischen materialer und formaler Konzeption.

VfGH

- Der VfGH anerkennt den Grundsatz der Menschenwürde als einen „allgemeinen Wertungsgrundsatz unserer Rechtsordnung“, der besagt, „dass kein Mensch jemals als bloßes Mittel für welche Zwecke immer betrachtet und behandelt werden darf“. (Vgl dazu wortident Bydlinski, Fundamentale Rechtsgrundsätze 176)

Teleologische Begrifflichkeit

- **liegt vor, wenn die Frage nach Sinn und Zweck der Bestimmung letztlich mit dem Hinweis auf das Wesen des Menschen beantwortet wird, um dann aus diesem und dessen Bedeutung für das Verfassungsganze zu argumentieren.**
- **Art 1 GG als Generalnorm impliziert die Auseinandersetzung mit dessen auf den Menschen als Menschen gerichteten gerichteten $\tau\acute{\epsilon}\lambda\omicron\varsigma$, um daraus in gleicher Weise den „weitesten wie gewichtigsten der möglichen Schutzzwecke“ zu umschreiben.**
- **Kraft sachlicher Allgemeinheit seines Regelungsbereiches degradiert Art 1 Abs 1 GG alle anderen Aussagen zu bloßen Teilaussagen und um übergreift und umschließt sie als solche.** (Enders 20 ff.)
- **Kaufmann kritisiert in formalisierten Menschenwürdekonzeptionen, dass sie „mehr als Korrektiv ... denn als primäre Erkenntnisquelle“ dienen.** (Kaufmann, RPh 189)

Zum Inhalt der Menschenwürde

(Vgl. Nils Teifke, Das Prinzip Menschenwürde. Tübingen 20122, 35 f.)

These 1:

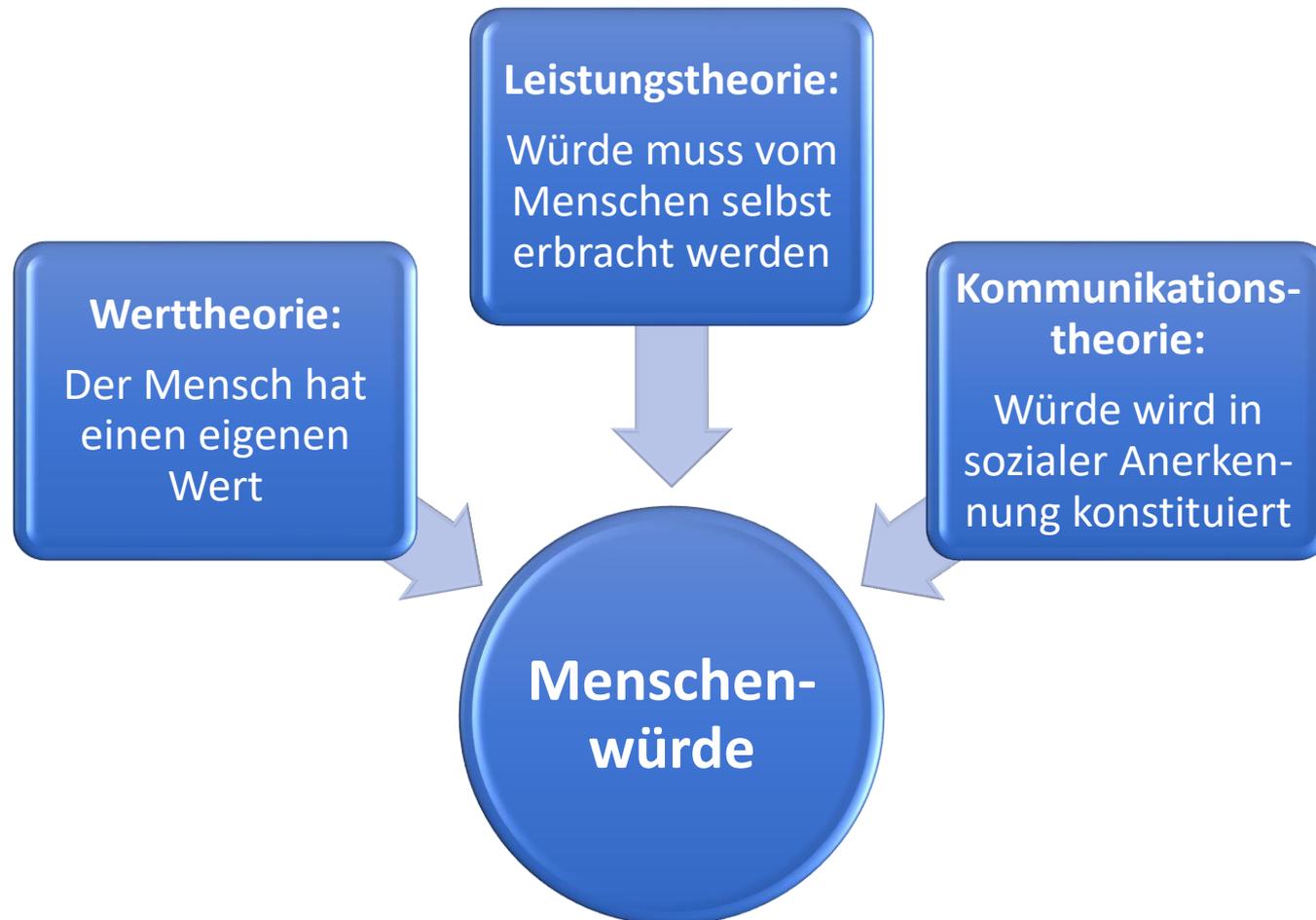
- **Trotz verschiedener Konzeptionen in der Geistesgeschichte gibt es letztlich ein gemeinsames Konzept der Menschenwürde.**

These 2:

- **Sie macht geltend, dass ein solches Konzept der Menschenwürde auch den Inhalt der Menschenwürde als Rechtsbegriff bestimmt und damit zB den normativen Gehalt von Art 1 Abs 1 GG darstellt.**

Positive Definitionsversuche

(nach Nils Teifke, Das Prinzip Menschenwürde. Tübingen 2011, 46-52)



Verankerung der Menschenwürde



Art 7 BV
1999



Art 1 Abs 1
GG



§ 16 ABGB
VfGH: MW als
allgemeiner
Wertungsgrund-
satz der
Verfassung



Art 1 EGC



Religiöser Ursprung

Enders:

Christliches Umfeld

Isensee:

Unmittelbares Derivat
des Christentums

Kriele:

Allgemein-religiöser
Ursprung

Ma'at:

Göttin der Wahrheit
und Gerechtigkeit

Wurzeln der Menschenwürde



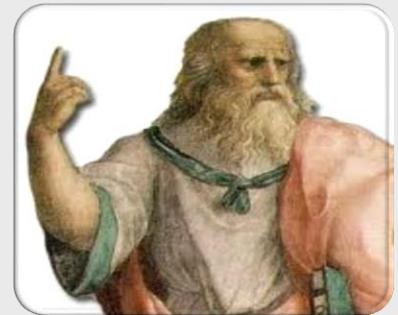
Ägyptische
Ma'at



בְּצַדִּיק
Gotteben-
bildlichkeit



*Καὶ ὁ λόγος σὰρξ
ἐγένετο*
Inkarnation



ὁμοίωσις θεῷ
Homoiosis
Theo

Giannozzo Manetti (1396 – 1459):
„Kulturauftrag des Menschen“ – Wesenswürde des Menschen

Giovanni Pico della Mirandola (1463 – 1494):
De hominis dignitate: Absinken zu einem Tier oder Aufsteigen zu einem Gott

Samuel Pufendorf (1632-1694):
MW-Gedanke zentral im naturrechtlichen Begründungszusammenhang

Immanuel Kant (1724 – 1804):
MW in der Anlage und im Gebrauch der Freiheit;
angeborene, unveräußerliche Rechte; Autonomie des Willens; Bestimmung zur „Menschheit“

MW als objektivrechtliche Norm



Die Qualifizierung von Art 1 Abs 1 GG als objektivrechtliche Norm ergibt sich aus der Sicht der Menschenwürdegarantie als Übernahme eines grundlegenden, in der europäischen Geistesgeschichte hervorgetretenen sittlichen Werts in das positive Verfassungsrecht, das sich dadurch selbst auf ein vorpositives Fundament bezieht.

(Vgl Böckenförde, FAZ 204 [2003] 33.)

„Der freiheitliche, säkularisierte Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann. Das ist das große Wagnis, das er, um der Freiheit willen, eingegangen ist.“

(Böckenförde, Recht, Staat, Freiheit, Frankfurt 1991,112)

Vorschau auf die Vorlesung am 02.12.2020

Der vorliegende Teil 5 der Vorlesung beinhaltet die Unterlagen der Vorlesungstermine vom 18. und vom 25.11.2020. Am 02.12.2020 beschäftigen wir uns mit Fragen von Migration und Flucht.

Ich wünsche Ihnen weiterhin, dass Sie gut durch die SARS-CoV-2-Krise kommen.

Mit freundlichem Gruß
Karl Heinz Auer

